

# „Negativ“ - Bescheid (Abweisung/Zurückweisung)

---

*Sie haben einen Bescheid (Abweisung/Zurückweisung) als eingeschriebenen Rückscheinbrief (RSb) erhalten?*

*Nachfolgend wird erläutert, was dies für Sie bedeutet.*

Sie haben in der näheren Vergangenheit einen Antrag bei der NÖ-Landesregierung zur Genehmigung von Fahrzeugänderungen gem. §33 KFG oder zur §31 KFG Einzel- bzw. §34 KFG Ausnahmegenehmigung gestellt und infolgedessen eine Mängelliste ausgefolgt bekommen. Auf jener gegenständlichen Mängelliste ist angeführt, dass die festgestellten Mängel binnen 3 Monaten ab Aushändigung dieser Mängelliste zu beheben sind.

Die Möglichkeit eine Fristverlängerung bis zu einem bestimmten Datum und unter Angabe einer validen Begründung besteht per Mail oder telefonisch.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen wollen, so können Sie diesen schriftlich (z.B. per Email), unter Angabe der entsprechenden Aktenzahl, zurückziehen.

Werden die angeführten Mängel nicht fristgerecht behoben und das Fahrzeug nicht neuerlich vorgeführt (sofern erforderlich), beabsichtigt die Behörde Ihren Antrag bei technischen Mängeln abzuweisen bzw. bei fehlenden Unterlagen zurückzuweisen.

Anträge sind gemäß dem AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) zeitnah, nach Ablauf einer definierten Frist, per Bescheid positiv oder negativ abzuschließen und können nicht auf unbestimmte Zeit offengehalten werden.

Der Ihnen zugestellte „Negativ“-Bescheid ist demnach als **Abschluss** Ihres bei der Behörde (Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-WST8) gestellten Antrages zu betrachten. Es sind keine Gebühren zu entrichten, es sei denn Sie erheben gegen den zugestellten Bescheid Beschwerde (siehe Bescheidabsatz „Rechtsmittelbelehrung“). Möchten Sie den Antrag weiterfolgen, so können Sie einen neuerlichen Antrag einbringen und einen Termin zur Erstprüfung vereinbaren. Dies wird formal, wie ein neuer Antrag behandelt.

Je nach Antragsart (bei §31 KFG Einzel- bzw. §34 KFG Ausnahmegenehmigungen) besteht die Möglichkeit bereits bezahlte Gebühren anteilig zurückerstattet zu bekommen, wobei nur jener Teil der Verwaltungsabgabe refundiert werden kann. Sofern dies in Ihrem Fall zutrifft, sind nähere diesbezügliche Informationen dem auf Ihrem Bescheid angeführten Punkt „Kostenhinweis“ zu entnehmen.

Der Ihnen zugestellte gegenständliche Bescheid wird in Abschrift auch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelt. Da sich Ihr Fahrzeug laut letztem bekannten Ermittlungsstand in einem nicht genehmigten bzw. nicht verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet, obliegt es Ihrer zuständigen Zulassungsbehörde, Ihr Fahrzeug zum Zwecke einer allfälligen Anordnung einer „Besonderen Überprüfung“ gemäß § 56 KFG 1967 vorzuladen, um zu prüfen, ob das Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht. Wenn sich das Fahrzeug nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befindet und nicht glaubhaft gemacht wird, dass es erst nach Behebung dieses Zustandes weiter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird, ist die Zulassung von der Zulassungsbehörde aufzuheben („Aufhebung der Zulassung“ gemäß § 44 KFG 1967).



**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung für Technische  
Kraftfahrzeugangelegenheiten (WST8)